

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 3/2016

Beseitigung diskriminierender Ausnahmeregelungen im § 49 BauO LSA

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf, in der geltenden Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt im § 49 BauO LSA den Absatz 3 aus der BauO LSA ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Mit dem § 66 BauO LSA existiert bereits eine Vorschrift, nach der Abweichungen auch für die bauliche Barrierefreiheit in Anspruch genommen werden können. Der Landesbehindertenbeirat bewertet die in Absatz 3 zusätzlich geregelten gesetzlichen Ausnahmen in ihrer Wirkung als diskriminierend gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen, da sie möglicherweise Bauherren erst zu nicht barrierefreien Ausweichlösungen motivieren.

Der Landesbehindertenbeirat verweist auf eine bessere Lösung des Problems in Thüringen. Dort wurde mit der Neufassung der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 (GVBl. für den Freistaat Thüringen, Nr. 3/2014, S. 49, ausgegeben am 28.03.2014, in Kraft getreten am 29.03.2014) der einschränkende und diskriminierende Passus, Absatz 4 des Paragraphen 50 (bauliche Barrierefreiheit) gestrichen. Die in der Begründung dazu erfolgte Argumentation sollte auch in Sachsen-Anhalt zum Handlungsgrundsatz werden. (vgl. Begründung zum Entwurf der Thüringer Bauordnung (Thüringer Landtag, 5. Wahlperiode, Drucksache 5/5768 vom 19.02.2013, Seiten 113/114).